

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 14. Februar

Nr. 6

2020

Inhalt:

- 32 Achtundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Ingolstadt - Neufassung der Gliederung, redaktionelle Anpassung -Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 R
- 33 Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke
- 34 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2020
- 35 Haushaltsplan 2020 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 32 **Achtundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Ingolstadt - Neufassung der Gliederung, redaktionelle Anpassung -Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 R**

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 den Entwurf einer Neugliederung des Regionalplanes sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit dessen achtundzwanzigster Änderung beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit der achtundzwanzigste Änderung in der Zeit vom 07.02.2020 bis 30.04.2020 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der kreisfreien Stadt Ingolstadt öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberbayern.bayern.de > Ser-

vice > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Ingolstadt (10) > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Ingolstadt (10): https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/ingolstadt/index.html

Hier finden Sie den Entwurf der Neugliederung und den Entwurf für die Zuordnung der bestehenden Festlegungen zu den neuen Gliederungspunkten. Zur Information finden Sie zudem den Entwurf des Regionalplanes einschließlich Karten in der zukünftig redaktionell überarbeiteten Fassung.

Den derzeit rechtsgültigen Regionalplan der Region Ingolstadt (10) in seiner bisherigen Fassung und Gliederung finden Sie zum Vergleich auf der Internetseite des Planungsverbandes Region Ingolstadt: <http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/>.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 30.04.2020 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Entwurf der Neufassung der Gliederung gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, E-Mail: rpv-in@lra-ei.bayern.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Planungsverband Region Ingolstadt

Lenting, 27.01.2020

Anton Knapp
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 33 **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke**

*Öffentliche Bekanntmachung
über die*

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2020 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

Eichstätt, 14.02.2020

Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eichstätt Postfach 1344 85067 Eichstätt einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Eichstätt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Eichstätt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

34 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2020

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 im

Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 17. Februar 2020 amtlich bekannt gemacht.

Stephan W a g n e r, 14.02.2020

Geschäftsleiter Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

35 Haushaltsplan 2020 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019, erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.079.500,-- EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.880.000,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.370.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 13. Februar 2020

M e i e r, Verbandsvorsitzender